



## Anmeldung eines Hundes

### Personenbezogene Daten

Familienname

Vorname

Straße

Ort

Geb.Datum

Telefon/Mobil:

### Tierbezogene Daten

Rasse

Geschlecht

Geburtsdatum (zumindest  
Geburtsjahr)

Farbe

Name des Hundes

Hundehaltung seit

Chip-Nr.

Registrierungs-Nr.

Hundemarken-Nr.

### Nachweise

Hundekundennachweis

Vorgelegt:

Jagdprüfung

Veterinärmediziner

Hundetrainer

Haftpflichtversicherung

Polizzenr.:

Versicherung:

Datum

Unterschrift

## **An- und Abmeldepflicht**

1. Eine Person, die einen über 3 Monate alten Hund hält (Hundehalterin/Hundehalter), hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen 4 Wochen zu melden.
2. Die Meldung hat zu enthalten: Name, Hauptwohnsitz und Geburtsdatum der Halterin/des Halters, Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum (zumindest Geburtsjahr) des Hundes, Kennzeichnungsnummer gem. § 24a Tierschutzgesetz (Microchipnummer)
3. Der Meldung sind anzuschließen: die Registernummer des Stammdatensatzes gem. § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz, der für das Halten des Tieres notwendige Hundekundenachweis (sofern nach § 3b Abs. 8 des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes erforderlich),
4. der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gem. § 3b Abs. 7 Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz
5. Die Hundehalterin/der Hundehalter hat die Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe einer allfälligen neuen Hundehalterin/eines allfälligen neuen Hundehalters innerhalb von 4 Wochen der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter den Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

## **Abgabensätze, Abgabenbegünstigungen, Abgabenbefreiung**

Die **Abgabe** wird für das Kalenderjahr erhoben und beträgt **jährlich € 60,- je Hund**.

Für Hunde, die ständig zur Bewachung (§ 4) von

- a) land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben
- b) Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 Meter entfernt liegen
- c) Heimgärten  
erforderlich sind, sowie für
- d) Jagdhunde und
- e) für Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufs oder Erwerbs benötigt werden,

beträgt die Abgabe jährlich 50 % der in § 3 geregelten Abgabe.

Wer die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Jagd-, oder Berufshund oder einer Begünstigung nach § 5 der Hundeabgabeverordnung oder die Anerkennung einen Befreiungsanspruches nach § 4 des Hundeabgabegesetzes anstrebt, ist ein Antrag in der Gemeinde zu stellen.